

3. 224. a (3)

### Kundmachung

der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landeskommission für Krain dd. 18. Mai 1863, Z 1259, betreffend die Auflösung der k. k. Lokalkommission in Adelsberg und die Uebertragung des Wirkungskreises derselben an das k. k. Bezirksamt in Adelsberg.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des hohen k. k. Staatsministeriums die bisher in Adelsberg bestandene Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Lokalkommission mit Ende Mai 1863 aufgelöst und der Geschäftskreis derselben an das k. k. Bezirksamt in Adelsberg übertragen wird.

3. 236. a (1)

Nr. 7024.

Zu besetzen ist eine Oberamtssozialisten-Stelle bei dem k. k. Hauptzollamte in Graz in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. öst. W. und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle, bei deren Verleihung besonders auf disponible Beamte soweit sie die Eignung besitzen, Bedacht genommen werden wird, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der genauen Kenntniß des Zolldienstes der abgelegten Prüfungen besonders aus Zollverfahren und Warenkunde, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanz-Beamten des k. k. steier.-illyr.-kärnt.-krain. Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Vorsteherung in Graz einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion Graz, am 22. Mai 1863.

3. 228. a (3)

Nr. 1264 Pr.

### Kundmachung.

Bei dem k. k. steierm. kärnt. krain. Oberlandesgerichte in Graz ist eine Rathsdiennerstelle mit dem Gehalte jährl. 420 fl. öst. W. und im Vorrückungsfalle eine Kanzleidiennerstelle mit dem Gehalte von 315 fl. oder 262 fl. 50 kr. oder endlich eine Dienersgehilfenstelle mit der Löhnung jährl. 226 fl. 80 kr. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Juni l. J. bei dem Präsidium dieses Oberlandesgerichtes zu überreichen.

Graz den 20. Mai 1863.

3. 234. a (3)

Nr. 315.

### Konkurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die Stelle eines Amtsdieners mit dem Gehalte von 262 fl. 50 kr. und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 315 fl., dann der Amtskleidung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Laibacher Zeitung angerechnet, dem unterzeichneten Präsidium zu überreichen und zwar die bereits bei einer Behörde Dienenden durch ihren Vorstand, und in dem Gesuche ihre Fähigkeiten nachzuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener dieses Landesgerichtes verwandt oder verschwägert sind, oder daß keine solche Verhältnisse bestehen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Laibach am 24. Mai 1863.

3. 233. a (3)

### Konkurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach, ist die Stelle eines Gefangenauffsehers mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. und der Amtskleidung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 3 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Laibacher Zeitung an gerechnet, dem unterzeichneten Präsidium zu überreichen und zwar die bereits bei einer Behörde Dienenden durch ihren Vorstand, und in dem Gesuche ihre Fähigkeiten nachzuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener dieses Landesgerichtes verwandt oder verschwägert sind, oder daß keine solche Verhältnisse bestehen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Laibach am 24. Mai 1863.

3. 230. a (3)

Nr. 2393.

### Konkurs-Kundmachung.

Eine Steueramtskontrollors-Stelle II. Klasse im Herzogthume Krain, in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 630 fl., eventuell mit jährlichen 525 fl.; oder eine Offizialistenstelle in der XI. Diätenklasse mit jährlichen 525 fl. — 472 fl. 50 kr. und 420 fl., sämtlich gegen Kautionserlag; oder eine Assistentenstelle in der XII. Diätenklasse mit jährlichen 420 fl. — 367 fl. 50 kr., oder 315 fl. ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der Steuer-, Gebührenmessungs-, Kassa- und Rechnungsgeschäfte, dann der deutschen und slovenischen Landessprache binnen vier Wochen bei dieser Steuerrichtung im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Auf befähigte disponible Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen.

k. k. Steuerrichtung für Krain.  
Laibach am 21. Mai 1863.

3. 220. a (3)

Nr. 2043.

### Kundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission Laibach, betreffend, die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1863 bis hin 1864.

Zum Zwecke der Umlage der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1864 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsetragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1863 bis Georgi 1864, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzubringen.

Die Herren Hauseigenthümer, Ruhnießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benutzung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume-Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsetrags-Bekenntnisse, sowie die denselben beizuschließenden

Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1863 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1864 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Mietzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Miethe selbst sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuer- oder Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Mietzinsen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden ämtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benutzung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinshebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethe bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Mietheparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Mietheparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das k. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsetragsbe-

kenntnissen die Miethzins in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angefeht seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine, als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint als in der eigenen Benutzung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansat eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Subernal-Intimats vom 24. Juli 1840, B. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Wifikationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsbeträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsbetragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als Ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein

Kollektiv-Name beizusetzen. Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbetragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens, nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgefertigten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beigefegte Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefegte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konfektionszahl, oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, sowie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbetragsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbetragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der innern Stadt:

- Der 1. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 100
» 2. » » » » 101 » » 200
» 3. » » » » » 201 » » lit. G.

b) Der Vorstadt St. Peter:

- Der 5. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. H.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:

- Der 6. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

d) Der Gradiska-Vorstadt:

- Der 8. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. A.

e) Der Polana-Vorstadt:

- Der 9. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt:

- Der 10. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

- Der 11. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

h) Der Krakau-Vorstadt:

- Der 12. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

i) Der Tirnau-Vorstadt:

- Der 13. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

k) Der Karolinen-Grund:

- Der 15. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 49.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbetragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigen-

thümern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respektiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung auffälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission.

Laibach am 8. Mai 1863.

Table with 3 columns: Item description, Quantity, Price. Includes items like 'Die Maurerarbeit sammt Materiale im Betrage pr.', 'Steinmearbeit', 'Zimmermannsarb.', etc.

im Ganzen 1796 fl. 88 kr.

Wegen der dießfälligen Hintangabe wird die Minuendoversteigerung bei dem gefertigten Baubezirksamte im Hause Nr. 174 am Raan im 3. Stock am 6. Juni l. J. vorgenommen werden, und um 9 Uhr Vormittags beginnen, zu welcher Erstehungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß

- a) die Ausbietung sowohl nach der obigen Reihenfolge der einzelnen Professionisten in den betreffenden ausgewiesenen Beträgen in ö. W., sowie auch dann im Ganzen nach der Summa der einzelnen Professionisten Anbote stattfinden, und die Ratifikation des erzielten Lizitationsresultates in jedem Falle in Vorbehalt genommen wird, wenn auch die Anbote unter dem Fiskalpreise sind.
b) Vorausgesetzt wird, jedem Anbotsteller sind zur Zeit der Verhandlung nicht allein die allgemeinen Bedingnisse der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Baues, deren Befolgung der Ersteher in seine Verpflichtung übernimmt, vollkommen bekannt.
c) Schriftliche Offerte gehörig abgefaßt auf einem mit 50 kr. markirten Bogen geschrieben und mit dem 5% Reugelde belegt, welches auch von den Lizitanten für ihre mündlichen Anbote gefordert wird, werden nur bis zum Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen und daß
d) die bezüglichen allgemeinen und speziellen Bedingnisse, das Preisverzeichnis und die summarischen Kostenüberschläge, so wie auch der Plan bei dem gefertigten k. k. Baubezirksamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.
K. k. Baubezirksamt Laibach, am 18 Mai 1863.

3. 955. (2) Nr. 1346.

E d i p t.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiermit kundgemacht, daß das hochlöbliche k. k. Landesgericht zu Laibach mit dem Erlasse vom 21. April 1863 Z. 1897, dem Jakob Makar vulgo Kerpak von St. Veit, als Verschwender zu erklären befunden hat, und daß für denselben Jakob Justin von Felbern als Kurator von diesem Gerichte aufgestellt worden ist.

K. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 4. Mai 1863.

3. 960. (2) Nr. 2175.

E d i p t.

Vom k. k. Bezirksamte Loas als Gericht wird hiermit bekannt gemacht:

Nachdem in der Exekutionssache des Anton Kocewar von Großschitz gegen Jakob Sakrajchel von Rawne pcto. 160 fl. c. s. c., auf der den 8. Mai d. J. abgehaltenen zweiten exekutiven Realfeilbietung kein Konflüthiger erschienen ist, wird am 12. Juni 1863 zur dritten Realfeilbietung geschritten werden.

K. k. Bezirksamt Loas als Gericht, am 8. Mai 1863.

3. 967. (2) Nr. 276.

E d i p t.

Vom k. k. Bezirksamte zu Raasdach, als Gericht, wird der vor mehr als 30 Jahren zum Militär abgetretene, und unbekannt wo befindliche Mathias Knapp, von Joabine, Pfarr St. Georgen bei Scharfenberg, hiermit aufgefodert, binnen einem Jahre so gewiß dieses Bezirksamt als Gericht, oder dem aufgestellten Kurator Georg Buchmann von St. Georgen, entweder persönlich oder in anderem Wege von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, und sich hierüber zu legitimiren, widrigens er für todt erklärt und sein Vermögen den gesetzlichen Erben eingewantet werden würde.

K. k. Bezirksamt Raasdach, als Gericht, am 16. April 1863.

3. 221. a (3) Nr. 1203.

K o n k u r s.

Im hiesigen Bezirke ist eine Bezirkswundarztstelle, mit dem Sitze zu Zirklach oder Michelsletten, und einer jährlichen Remuneration von 126 fl. aus der Bezirkskasse, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 25. Juni d. J. anher zu überreichen.

K. k. Bezirksamt Krainburg am 17. Mai 1863.

3. 219. a (3) Nr. 257.

Lizitations-Kundmachung.

Zu Folge Verordnung der hohen k. k. Landesregierung vom 6. d. Mts., Z. 5548, hat das hohe k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 30. April l. J., Z. 7693/708, die Erbauung eines neuen Einräumerhauses an die Wiener-Reichsstraße im D. Z. 115-16 nächst der Feistritzerbrücke mit dem Gesamtbetrage pr. 1796 fl. 88 kr. öst. W. zur Ausführung genehmiget, welche in nachstehenden Leistungen besteht.